



Hannover, den 16.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 28.02.2025) ermittelten Trassenkorridors für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord – Liedingen (Mehrum/Nord - Vechelde), welche einen Teilabschnitt des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens Nr. 59 darstellt, für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Ilsede im Landkreis Peine (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Gadenstedt,

- Flur 64, Flurstücke 18, 16, 15, 30 (jeweils teilweise)

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Oberg,

- Flur 31, Flurstücke 372/1, 299/1, 371/1, 373 (jeweils teilweise)

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Groß Lafferde,

- Flur 11, Flurstücke 277/1, 371/245 (jeweils teilweise)
- Flur 45, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 26, 28, 34, 13, 20, 21, 23, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 42/1, 42/2 (jeweils teilweise)
- Flur 46, Flurstücke 18 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 9) durch eine grüne Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.



Hannover, den 16.09.2026

2. Die Veränderungssperre gilt am 21.09.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord – Liedingen, hilfsweise auf drei Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die TenneT TSO GmbH.

II. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH plant als Vorhabenträgerin im Landkreis Peine die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen. Dieses Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens Nr. 59 „Landesbergen - Lehrte - Mehrum/Nord - Vechelde - Salzgitter“ und wird voraussichtlich ab 2032 das Umspannwerk Mehrum/Nord mit dem Umspannwerk Liedingen in der Gemeinde Vechelde verbinden. Die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen gehört mit drei weiteren Teilabschnitten zum Projektraum Ostfalen-Achse, der zukünftig die sichere und zuverlässige Stromversorgung über das bestehenden Drehstromübertragungsnetz zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gewährleisten wird. Die Grobtrassierung durch die Vorhabenträgerin wurde am 26.01.2026 fertiggestellt und dient als Grundlage für den zugrunde gelegten Trassenverlauf.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen. Die Raumverträglichkeitsprüfung wurde durch den Regionalverband Großraum Braunschweig mit der landesplanerischen Feststellung vom 28.02.2025 abgeschlossen.

Das gegenständliche zwölfte Trassenkorridorsegment der landesplanerischen Feststellung für die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen verläuft von West nach Ost und endet in Liedingen. Der für die Veränderungssperre relevanten Bereich ist geprägt durch das Vorranggebiet Windenergienutzung PE_12, welches im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie Entwurf 2025 für den Großraum Braunschweig flächenmäßig erweitert und durch neue Teilflächen ergänzt wurde. Das Groß Lafferder Holz, ein großes Waldgebiet, ragt dabei in den Trassenkorridor hinein. In Kombination mit dem Windvorranggebiet ergibt sich daraus eine Engstelle für die Trassierung.

Die geplante Trasse nähert sich in nordwestlicher Richtung dem Waldgebiet Groß Lafferder Holz an. Dort sind die Maststandorte Nr. 054 bis Nr. 056 geplant. Auf nordöstlicher Seite des Waldgebietes nimmt die Entfernung zum Wald zu und führt in einem gradlinigen Verlauf bis zu Bundesstraße B1. Die Trassierung der 380-kV-Freileitung erfüllt insbesondere die Maßgabe fünf der landesplanerischen Feststellung, die eine Ausnahme in Bezug auf die Einhaltung eines Abstandes von ca. 100 m zum Waldgebiet in der entsprechenden Engstelle vorsieht. Die Veränderungssperre schneidet das Vorranggebiet Windenergienutzung PE_12 im Bestand und im Entwurf nicht. Auf der südlichen Seite der Trasse befindet sich die Ortschaft Groß Lafferde mit den entsprechenden Außenbereichslagen. Zwischen der Ortschaft und der geplanten Trasse befinden sich einige Kleingehölze. Die geplante Trasse verläuft ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Hannover, den 16.09.2026

Mit Unterlagen vom 16.06.2026 hat die TenneT TSO GmbH unter Darstellung der räumlichen Umstände im Bereich Oberg-Süd die Sicherung der Trassenführung der Leitung mittels Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Aufgrund der planerischen, raumordnerischen und technischen Hindernisse in dem Bereich des Vorhabens verbliebe lediglich wenig Raum für die Realisierung des Leitungsbauprojektes. Durch das Groß Lafferder Holz, die bestehenden Windenergieanlagen sowie das Vorranggebiet Windenergie im Entwurf bestehe eine Engstelle, die lediglich einen beschränkten Raum für die Trassenführung zulasse. Alternative Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors nicht zur Verfügung.

Insgesamt wurden aufgrund potenzieller Windenergieanlagenplanung in dem entsprechenden Bereich des gegenständlichen Abschnitts des Trassenkorridors zwölf Flurstückseigentümer sowie zwei Windparkplaner angehört. Diesem Personenkreis wurde mit Schreiben vom 07.07.2026 unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit gegeben, sich zu der angeregten Veränderungssperre zu äußern. Die Eigentümer E1 und E2 sowie ein Windparkplaner haben fristgemäß eine Stellungnahme abgegeben.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), abgesehen werden. Die Anhörung der zwölf Eigentümer und zwei Windparkplaner war vorliegend nach den Umständen des Einzelfalls geboten und erfolgte vor Erlass der Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Trassierung erlangte die Vorhabenträgerin Kenntnis von der Windenergieanlagenplanung eines Windparkplaners. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen liegen nach Kenntnis der Vorhabenträgerin nicht vor. Auf Grundlage der Planungsstände des Windparkplaners wurden sowohl der Windparkplaner als auch die entsprechenden Flurstückseigentümer angehört. Zudem wurde ein weiterer Windparkplaner am Anhörungsverfahren beteiligt. Im Rahmen der Anhörung haben sich die Eigentümer E1 und E2 sowie ein Windparkplaner geäußert. Die übrigen Eigentümer haben sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert.

Der Eigentümer E1 hat in seiner fristgemäßen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das entsprechende Flurstück im Windvorranggebiet liegt.

Die Eigentümerin E2 hat in der fristgemäßen Stellungnahme angegeben, dass sie überrascht von der Trassenplanung gewesen sei und an Ihrem Flurstück mehrere Windparkplaner außergewöhnliches Interesse bekunden würden. Hinsichtlich zukünftiger Baumaßnahmen und etwaigen Auswirkungen sei die Eigentümerin E2 unsicher.



Hannover, den 16.09.2026

Der Windparkplaner hat angegeben, dass die Planung von Repowering-Maßnahmen sowie des Zubaus von weiteren Windenergieanlagen bestehe und dafür einige planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssten.

Im Übrigen konnte auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine weitere Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Es besteht darüber hinaus keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 28.02.2025 mit der landesplanerischen Feststellung durch den Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ohne den Erlass der Veränderungssperre erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors ist geprägt von dem Waldgebiet Groß Lafferder Holz und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung. Zudem besteht das Vorranggebiet Windenergie im Entwurf. Im östlichen Teil des



Hannover, den 16.09.2026

Trassenkorridorsegmentes verläuft die Bundesstraße 1 in nördliche Richtung. Die Engstelle liegt im Bereich zwischen dem Groß Lafferder Holz und den nördlich davon befindlichen Windenergieanlagen, die im Bereich der geplanten Maststandorte Nr. 054 bis Nr. 056 liegen. Die hohe Bestandsdichte der Windenergieanlagen und der daraus resultierende Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Freileitung führen dazu, dass sich die Trassierung dem Waldgebiet annähern muss. Ein anderweitiger Trassenverlauf, der durch das Vorranggebiet Wind verläuft, wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft und aufgrund der intensiveren Eingriffswirkung auf das Vorranggebiet Windenergienutzung verworfen.

Für den betrachteten Bereich der landesplanerischen Feststellung bestehen planerisch und raumordnerisch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022), welches ein Vorranggebiet Wald ausweist und die Abstände zu Wohngebäuden festlegt. Zudem besteht das regionale Raumordnungsprogramm Braunschweig (RROP 2008), welches ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung enthält sowie den Entwurf eines Vorranggebietes Windenergienutzung PR_12, welches sich in der Neuaufstellung befindet. Des Weiteren liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lafferder Busch“ (PE 00019) in dem gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors. Zudem existieren mehrere Richtfunkstrecken im vorliegenden Bereich, die technische Hindernisse für die Planung des hier gegenständlichen Vorhabens bilden.

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich, Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord – Lidingen nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 28.02.2025 durch den Regionalverband Großraum Braunschweig wurde ein Trassenkorridor für die oben genannte Freileitung bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.



Hannover, den 16.09.2026

Für Betroffene stellt eine Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Erlass der Veränderungssperre im Bereich Oberg-Süd führt vorliegend zu einem Eingriff in das Eigentumsgrundrecht, indem die Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Dieser Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und interessensgerecht. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen sind bei der vorliegenden Veränderungssperre weniger gewichtig im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens Nr. 59 „Landesbergen - Lehrte - Mehrum/Nord - Vechelde - Salzgitter“ und wird voraussichtlich ab 2032 das Umspannwerk Mehrum/Nord mit dem Umspannwerk Liedingen in der Gemeinde Vechelde verbinden. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung des Vorhabens 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Das Vorhaben 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen ist zudem Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens Nr. 59. Gemäß § 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) besteht für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Der Bau der Höchstspannungsfreileitung kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich Oberg-Süd des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Trassenkorridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle mit entgegenstehenden Planungen und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Durch die Veränderungssperre wird auch die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Gemeinde Ilsede eingeschränkt. Entsprechend sind auch diese kommunalen Interessen berührt. Im Rahmen einer Abwägung der Interessen überwiegt der gesamtgesellschaftliche Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung gegenüber den Interessen der Gemeinde Ilsede. Die Veränderungssperre ist auch verhältnismäßig. Aufgrund der Befristung der Veränderungssperre sind die Einschränkungen temporär. Der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.



Hannover, den 16.09.2026

Die Veränderungssperre im Bereich des Groß Lafferder Holzes ist zur Sicherung der Trassierung in dem vorliegenden Abschnitt des landesplanerisch festgelegten Trassenkorridors geeignet. Die räumlichen Gegebenheiten, die sich aus dem bestehenden Windvorranggebiet, der Entwurfsfassung des Windvorranggebietes sowie dem Groß Lafferder Holz ergeben, führen vorliegend zu einer Engstelle für die Trassierung. Nach Erlass der Veränderungssperre dürfen auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigende oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Flurstücke in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor für die 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen ist zur Sicherung der Trassierung des Vorhabens erforderlich. Die identifizierte Engstelle lässt zwischen dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung und dem Waldgebiet Groß Lafferder Holz und der damit verbundenen Maßgaben aus der landesplanerischen Feststellung lediglich einen schmalen Bereich für die Trassierung des Vorhabens. Dieser Bereich könnte durch etwaige Windenergieanlagenplanungen im Randgebiet des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie anderweitige Vorhaben blockiert werden. Ein anderweitiger Leitungsverlauf in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor ist aufgrund der bestehenden Raumwiderstände nicht möglich. Eine Querung des Vorranggebietes Windenergienutzung PE_12 im Bestand und im Entwurf wurde aufgrund der Intensität des Eingriffs und der zwölften Maßgabe der landesplanerischen Feststellung nicht weiterverfolgt. Ein weiträumiger Trassenkorridoraustritt stellt in dem vorliegenden Fall keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Es ist nicht ersichtlich, dass andere Sicherungsmittel mit einer derartigen Wirkung bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die durch den Erlass einer Veränderungssperre erzielt wird.

Der Erlass der Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung im Bereich Oberg-Süd zwischen dem Waldgebiet Groß Lafferder Holz und dem Vorranggebiet Windenergie und damit der Sicherung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Die Errichtung des Vorhabens liegt im gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlinteresse. Die Veränderungssperre sichert die Trassierung für eine befristete Dauer, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt. Es erfolgt eine temporäre Nutzungseinschränkung des Grundstücks und kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.06.2026, § 44a EnWG, Rn. 19). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerenden Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg),



Hannover, den 16.09.2026

Energierrecht, 134. EL 04/2026, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren der 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Flurstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von drei Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Eigentümer E1 die persönliche Betroffenheit des Flurstücks genannt und das Windvorranggebiet erwähnt. Anlässlich der Stellungnahme des Eigentümers E1 hat die Vorhabenträgerin eine Gegenäußerung erstellt und erläutert, dass durch die Veränderungssperre keine Flächen im Vorranggebiet Windenergienutzung im Bestand oder im Entwurf betroffen sind. Sofern durch die Veränderungssperre hinsichtlich des im Eigentum befindlichen Flurstücks ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG anzunehmen ist, ist dieser gerechtfertigt. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und der damit verbundene Sicherung der Energieversorgung.

Die Eigentümerin E2 hat im Rahmen einer Stellungnahme die persönliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat anlässlich der Stellungnahme der Eigentümerin E2 eine Gegenäußerung erstellt, die die aktuelle Rechtslage wiedergibt und die Bedeutung etwaiger rechtlicher Änderungen nennt. Ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG aufgrund der nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Flurstücks ist gerechtfertigt. Die Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse an der sicheren Energieversorgung und überwiegt die grundrechtlich geschützten Belange der Flurstückseigentümerin.

Auch ein Windparkplaner hat eine Stellungnahme abgegeben und zu dem aktuellen Stand der Windenergieanlagenplanung in dem Windvorranggebiet vorgetragen. Anlässlich der Stellungnahme des Windparkplaners hat die Vorhabenträgerin eine Gegenäußerung erstellt und Ausführungen zu der Berücksichtigung der Windenergieanlagenplanung und den rechtlichen Auswirkungen einer Veränderungssperre vorgenommen. Sofern ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber den Windparkplanern und den Eigentümern der Flurstücke anzunehmen wäre, wäre dieser als bloße Berufsausübungsregel gerechtfertigt. Ebenso wie das Freileitungsvorhaben liegt auch die Planung der Windenergieanlagen in dem bestehenden Windvorranggebiet sowie dem im Entwurf befindlichen Windvorranggebiet gemäß § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Trassierung der 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen ist aufgrund der landesplanerischen Feststellung komplex und weit fortgeschritten. Die Grobtrassierung wurde am 26.01.2026 fertiggestellt. Die zuvor dargelegten Erwägungen stellen die bestehende Engstelle und die vorhandenen Raumwiderstände dar. Andere Trassierungsmöglichkeiten sind in dem vorliegenden Bereich nicht ersichtlich. Die Veränderungssperre sichert die Trassierung. Das Vorhaben 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Liedingen ist gegenüber etwaigen Windenergieanlagen von erheblicher Bedeutung und überwiegt



Hannover, den 16.09.2026

im vorliegenden Fall. Die 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen ist Teil des Projektes Ostfalen-Achse und wird zukünftig die sichere und zuverlässige Stromversorgung über das bestehenden Drehstromübertragungsnetz zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gewährleisten. Diese Erwägungen führen dazu, dass die Sicherung der Trassierung der Freileitung in der Abwägung gegenüber den Interessen der Windparkplaner überwiegt.

2.2.2. Auswahlermessen

Der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor, die sich zwischen dem Waldgebiet Groß Lafferder Holz und dem nördlich davon liegenden Vorranggebiet Windenergie mit den darin befindlichen Windenergieanlagen befindet. Die Veränderungssperre ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Alle Flurstücke werden lediglich teilweise in Anspruch genommen. Dabei werden links und rechts des Schutzstreifens auch Flächen erfasst, die als Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen, beispielsweise für Anker- oder Seilzugflächen, benötigt werden. Es wurde dabei berücksichtigt, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die vorgetragenen Punkte der Eigentümer E1 und E2 sowie des Windparkplaners keine weiteren Aspekte hervorgebracht, die zu einem Absehen von der Veränderungssperre oder einem verminderten Umfang der Veränderungssperre hätten führen müssen. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Vorranggebietes Wind und diesbezüglich laufender Planung für Windenergieanlagenstandorte waren bereits bekannt.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 18.09.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 21.09.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.
4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord – Liedingen, hilfsweise auf drei Jahre, befristet.



Hannover, den 16.09.2026

5. Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

IV.

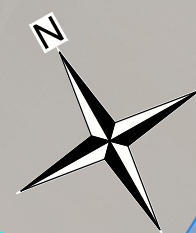
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

Hannover, den 16.09.2026
Im Auftrag
gez.
Ossenberg

Anlage 1 - 9: Lagepläne

Landkreis Peine
Gemeinde Ilsede
Gemarkung Oberg

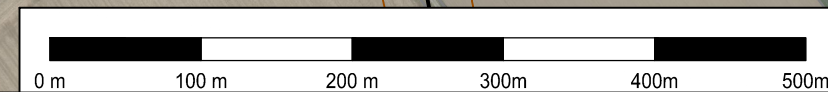


Landkreis Peine
Gemeinde Lengede
Gemarkung Klein Lafferde

Landkreis Peine
Gemeinde Ilsede
Gemarkung Gadenstedt

Groß Lafferder Holz

Landkreis Peine
Gemeinde Ilsede
Gemarkung Lafferde



Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 2025

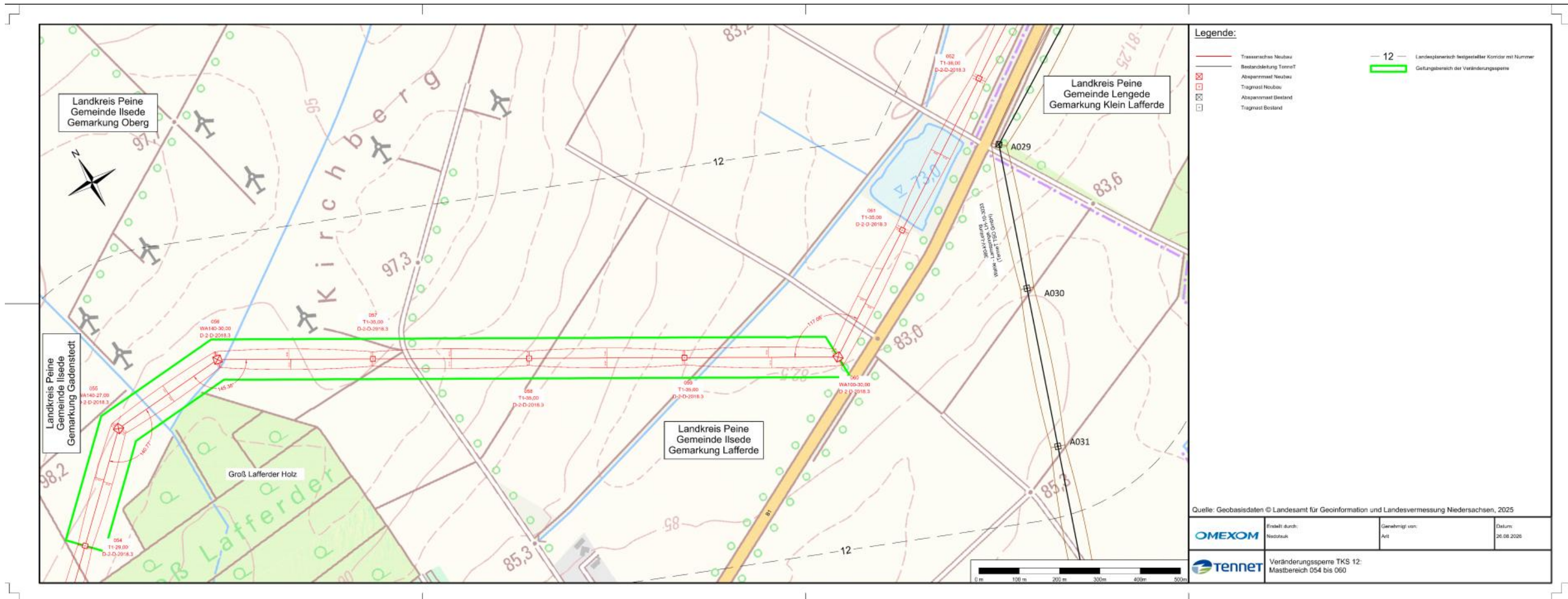
- | | |
|---|--|
|  | Vorranggebiet Wald |
|  | ausgewiesene Waldgebiete |
|  | 100 m-Puffer zur Waldkante (gem. langesp. Feststellung, Maßgabe 5) |
|  | Landchaftsschutzgebiete |
|  | FFH-Gebiete |

- Flurstück _____

-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)
 Vorranggebiet Windenergienutzung (im Entwurf)
 Vorranggebiet Natur und Landschaft
 Siedlungsabstand 400 m

	Erstellt durch: Nedotsuk	Genehmigt von: Arlt	Datum: 26.08.2026
	Veränderungssperre TKS 12: Mastbereich 054 bis 060		

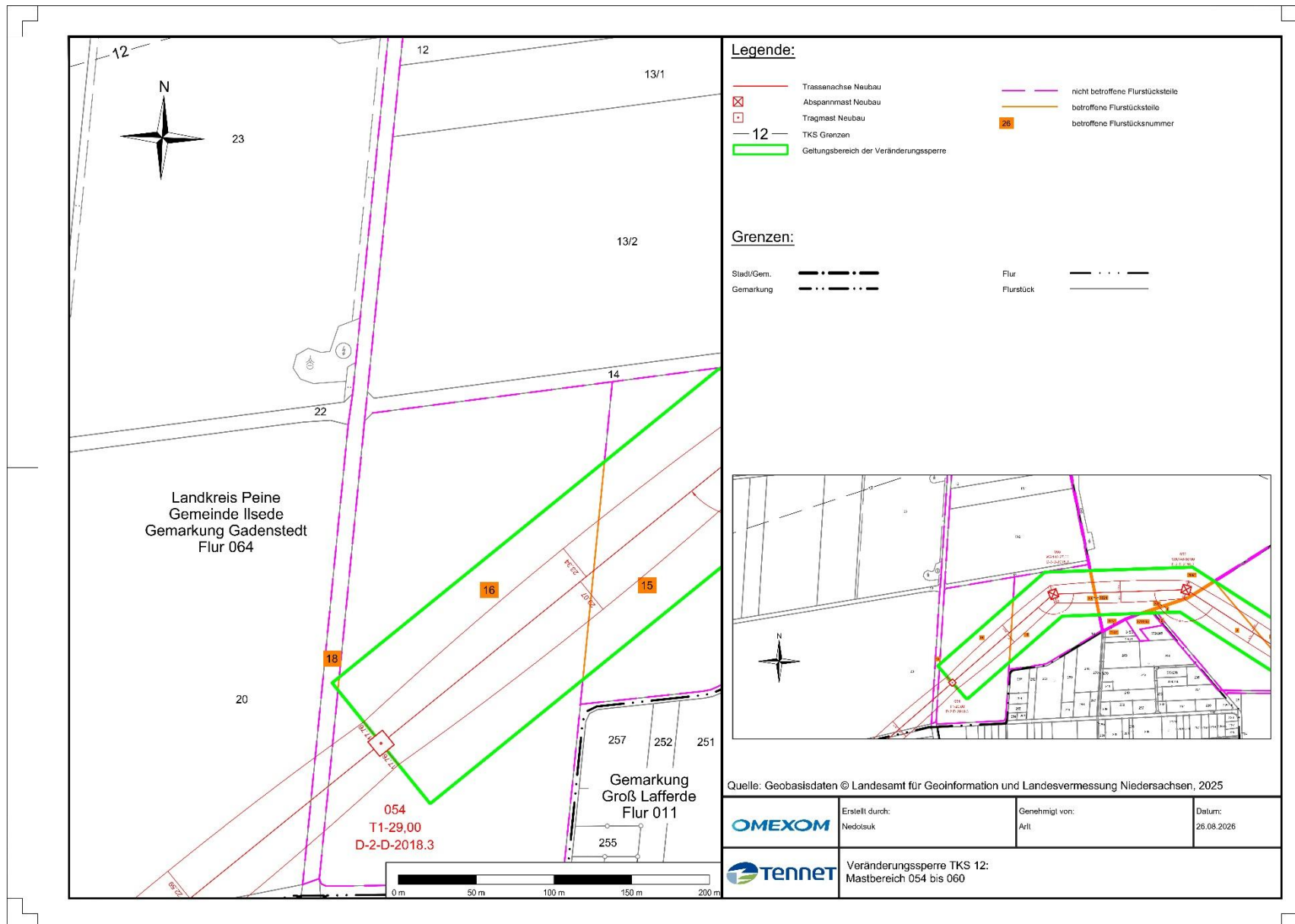
Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors





Hannover, den 16.09.2026

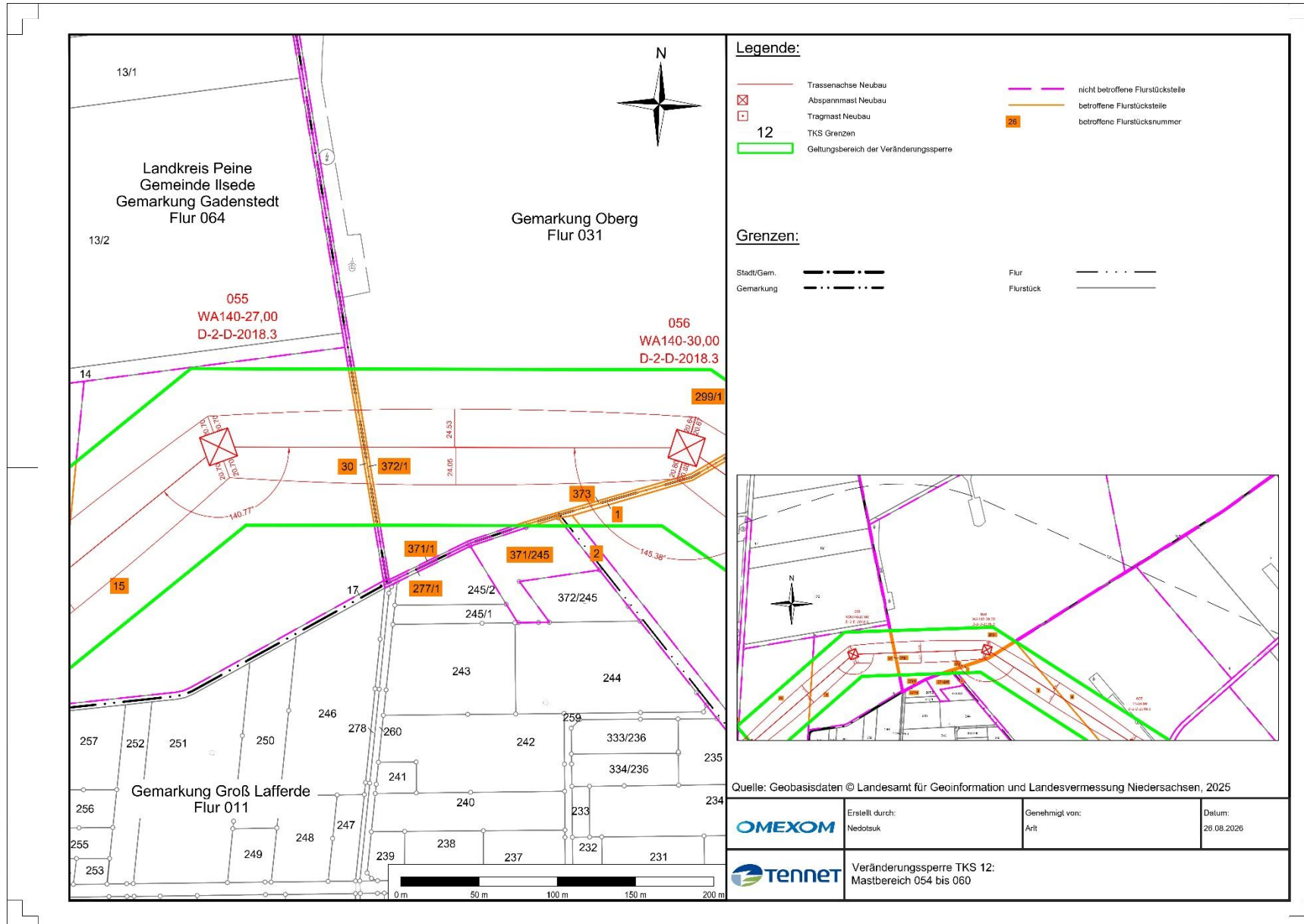
Anlage 3: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile





Hannover, den 16.09.2026

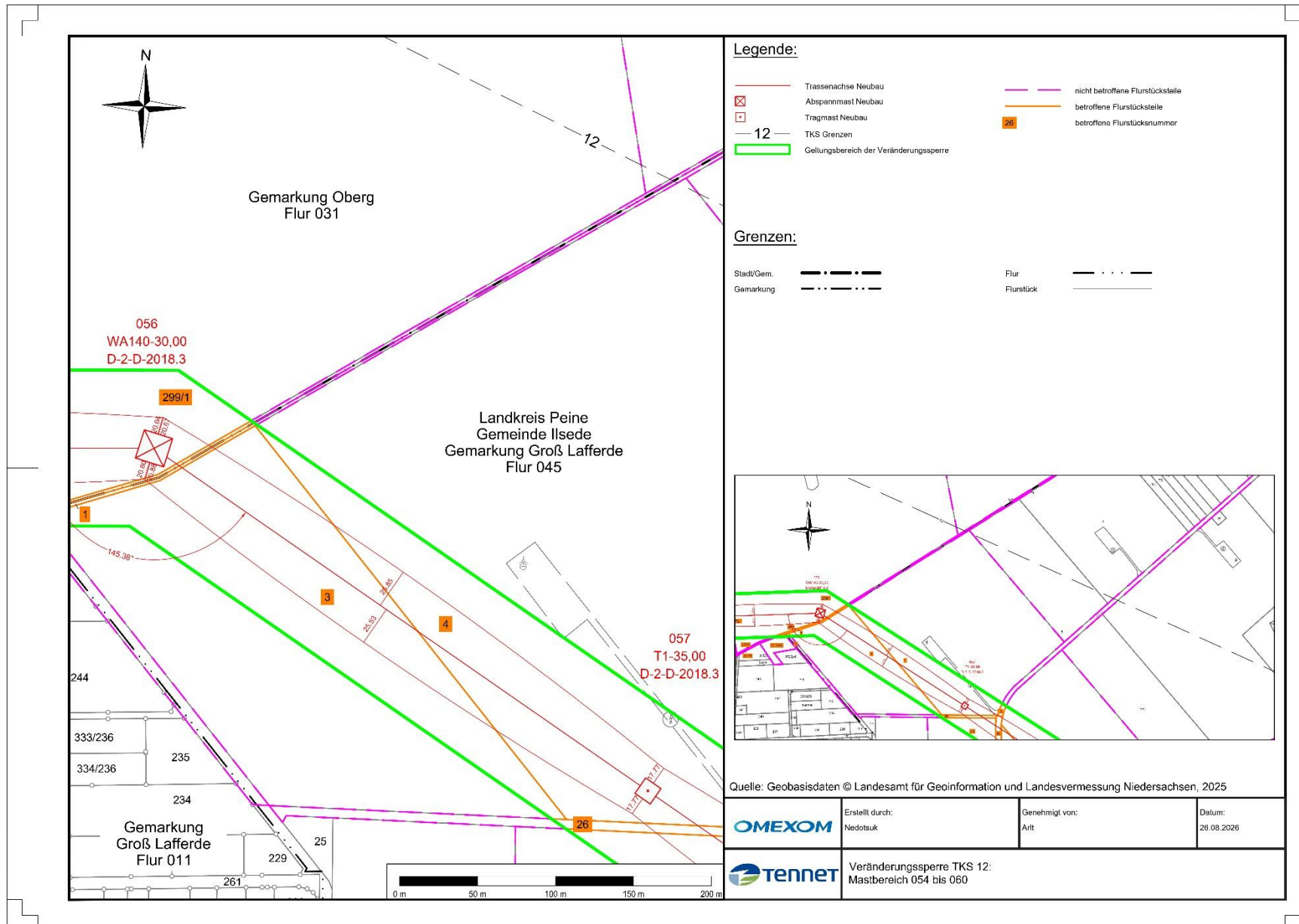
Anlage 4: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile

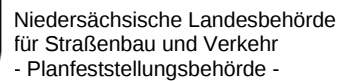




Hannover, den 16.09.2026

Anlage 5: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile





Hannover, den 16.09.2026

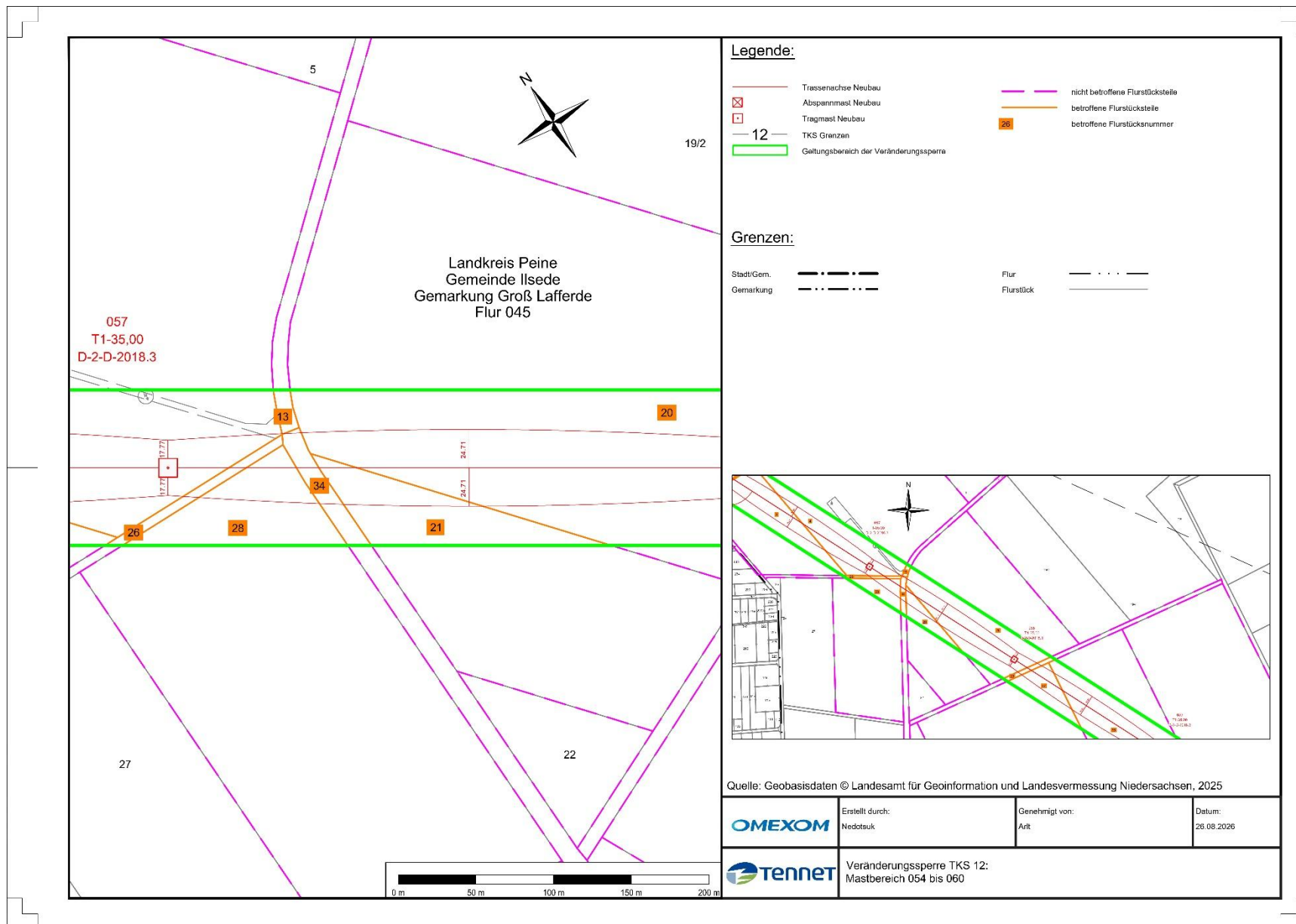
Anlage 6: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile





Hannover, den 16.09.2026

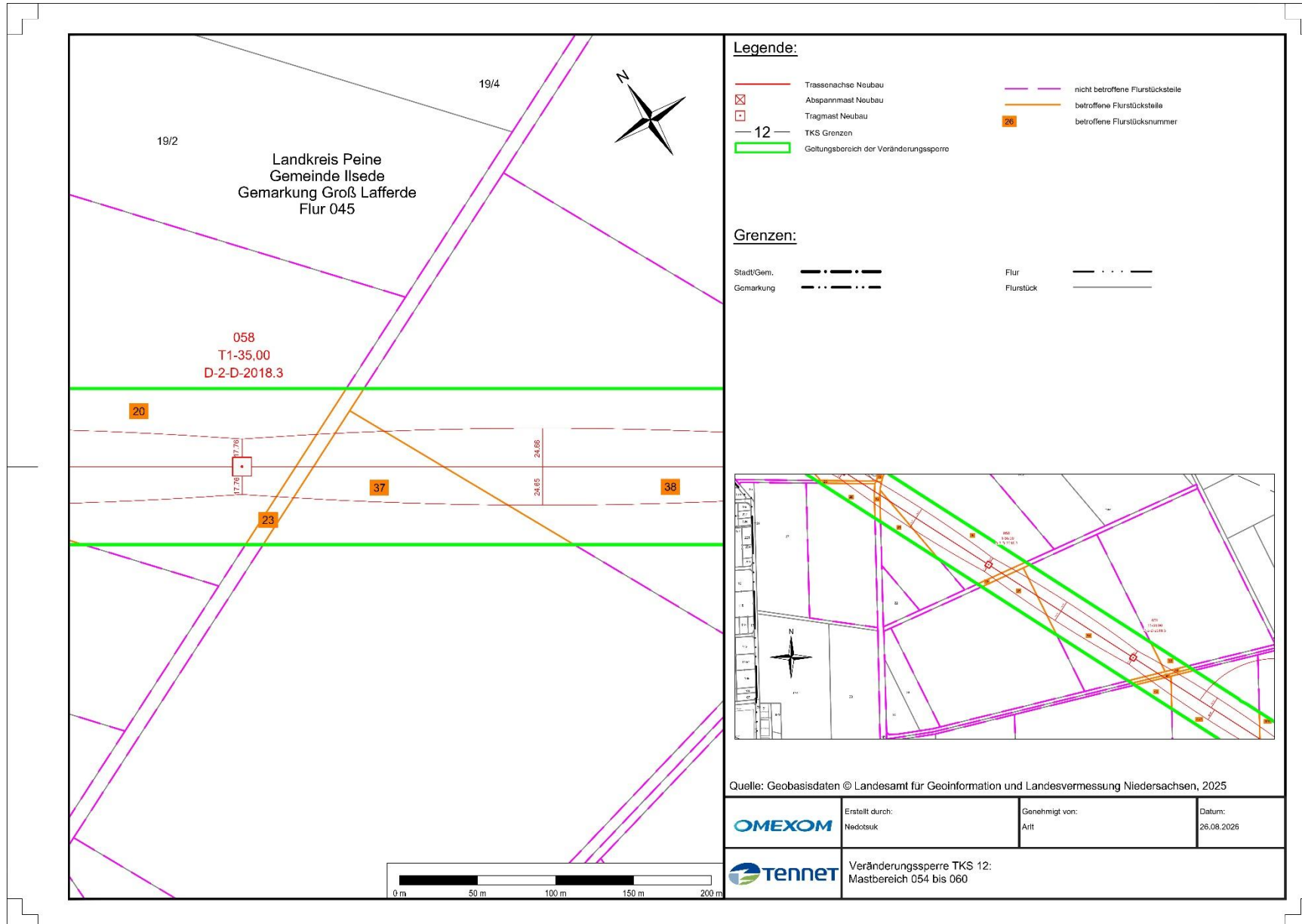
Anlage 7: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile

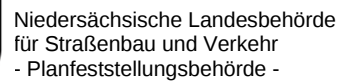




Hannover, den 16.09.2026

Anlage 8: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile





Hannover, den 16.09.2026

Anlage 9: Von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke oder Flurstücksteile

